



Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Steuern, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Digitalisierung



Handlungsbedarf noch bis zum 31.12.2019. Was kommt im Jahr 2020?

Wertvolle Steuer-Tipps und Aktuelles von LBG Österreich für
Unternehmer, Geschäftsführer, Dienstnehmer

Stand: 23. Oktober 2019

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 530 Mitarbeiter/innen an 31 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen



EDITORIAL



Geschätzte Kundinnen und Kunden,
Unternehmerinnen und Unternehmer!

Der Jahreswechsel rückt mit großen Schritten näher! Damit verbunden sind wichtige Fallfristen, die nicht versäumt werden sollten. Abhängig von der individuellen betrieblichen Situation, erwarteten Jahresergebnissen, der Rechtsform, der anzuwendenden Gewinnermittlungsart, der Liquidität und vielem mehr macht es Sinn, Entscheidungen über die Ausübung von vielfältigen Wahlrechten, Maßnahmen zur Ergebnisoptimierung oder auch zur Abänderung der aktuellen Rechtsform zu treffen.

Wir haben für Sie auf den nächsten Seiten eine kleine Auswahl an Ideen zusammengefasst. Es kann lohnenswert sein, abgestimmt auf die eigene unternehmerische Situation rechtzeitig und zielsicher Weichen zu stellen.

Gleichzeitig haben wir den Blick nach vorne gerichtet und eine Auswahl an bereits mit 1.1.2020 in Kraft tretenden Änderungen für Sie aufbereitet. Wichtig ist schon heute die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das eigene Unternehmen, damit zeitgerecht Vorbereitungsarbeiten im Unternehmen in Angriff genommen werden. So schaffen Sie die geeignete Grundlage für einen optimalen und gut vorbereiteten Start ins Jahr 2020.

Übrigens: Mit 1.1.2020 nimmt die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) den Betrieb auf. Sie entsteht aus der Zusammenführung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Damit entsteht eine große Versicherungsgemeinschaft, die Gewerbetreibende, neue Selbständige und Land- und Forstwirte gleichermaßen umfasst. Die bisherigen Sozialversicherungsverhältnisse aus der SVA und der SVB werden von der SVS automatisch ab 1.1.2020 übernommen. Die Gebietskrankenkassen als Sozialversicherungsträger der Dienstnehmer/innen im Sinne des ASVG bleiben davon unberührt.

Wir haben der SVS und was es dabei für Sie zu beachten gilt einen eigenen „LBG Praxisleitfaden zur SVS“ gewidmet, den Sie auf unserer Homepage (www.lbg.at) finden.

Die Auswahl an steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gestaltungsvarianten, Gewinnermittlungsarten, Rechtsformen und Vertragsverhältnissen im Familienkreis und in Unternehmensgruppen ist groß. Und letztlich kommt es darauf an, dass Sie Ihre individuelle Situation - aktuell und unter Berücksichtigung der absehbaren mittelfristigen Entwicklung - optimal für sich gestalten.

Dafür stehen Ihnen bei LBG unsere Expert/innen an 31 österreichweiten Standorten mit der Erfahrung von aktuell 530 Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung.

Wir lösen mit Ihnen abgabenrechtliche Fragen, begleiten Sie bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, organisieren mit Ihnen und für Sie Ihr Finanz- und Rechnungswesen, führen die Buchhaltung und die Lohn- und Gehaltsverrechnung, erstellen den Jahresabschluss, nehmen Ihnen auf Wunsch auch Aufgaben im Personalwesen ab, bereiten den Zahlungsverkehr auf und kümmern uns um die erforderliche Vorbereitung des laufenden Mahnwesens. Natürlich bringen wir uns in die digitale kaufmännische Organisation Ihres Unternehmens ein, analysieren Ihre betriebswirtschaftliche Situation und organisieren für Sie ein geordnetes laufendes Controlling.

Nützen Sie dieses umfassende Angebot und sprechen Sie uns bitte auf Ihre individuellen Bedürfnisse an.

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an Ihren persönlichen Berater bei LBG. Wenn Sie noch nicht bei LBG betreut werden, bitten wir Sie, mit dem von Ihnen gewünschten LBG-Standort (www.lbg.at/standorte) in Kontakt zu treten oder ganz einfach eine Email an welcome@lbg.at zu senden - wir bringen Sie gerne mit dem/r mit Ihren Anliegen bestens vertrauten Berater/in zusammen.

Herzlichen Gruß



Mag. Heinz Harb

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Geschäftsführer | LBG Österreich

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen vor dem Jahreswechsel textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine sorgfältige persönliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung durch einen unserer fachkundigen Berater für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien
www.lbg.at. Redaktionsschluss: 23. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER & GESCHÄFTSFÜHRER	4
1. Bilanzierer: Gewinnverlagerung, EST-Progression, Eigenkapital	4
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Gewinnverlagerung, EST-Progression glätten	4
3. Rechtsformwahl auf den Prüfstand stellen – Vorteilhaftigkeitsvergleich Einzelunternehmer, GmbH, OG, KG, GmbH & Co KG	4
4. Check der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen nahen Angehörigen	5
5. Investitionsbedingten steuerlichen Gewinnfreibetrag noch optimal für das Jahr 2019 nützen	5
6. Halbjahresabschreibung für Anschaffungen bis zum 31.12.2019 nützen	5
7. Geringwertige Wirtschaftsgüter	5
8. „Kapitalistische Mitunternehmer“	6
9. Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften	6
10. Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen nicht vergessen!	6
11. Steuerlich anerkannte Spenden aus dem Betriebsvermögen	6
12. Jährliche Netto-Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beachten	6
13. Forschungsprämie	7
14. Steuerlicher Sachbezugswert für Dienstwagen	7
15. Mitarbeiter: (Weihnachts-)Geschenke und Feiern	7
16. Jubiläumsgeschenke	7
17. Registrierkasse	7
18. „Mini-KFZ-Sachbezug“ nützen	7
19. Zuschuss zur Dienstnehmer-Entgeltfortzahlung für Klein- und Mittelbetriebe rechtzeitig beantragen!	7
20. Kontenregister, Bankkonteneinschau, Führung von Bankkonten	8
21. Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen	8
22. Steuerliche Regelungen für Mitarbeiterrabatte	8
23. Begründung einer steuerlichen Unternehmens-Gruppe – Gruppenantrag stellen!	8
24. Aufzeichnungspflichten bei Überschreiten von Steuergrenzen	9
25. Steuer- und Sozialversicherungs-Check	9
STEUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER	10
1. Werbungskosten, Sonderausgaben	10
2. Pendlerpauschale	10
3. Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag	10
4. Arbeitnehmerveranlagung für Kalenderjahre einschließlich 2014 noch bis 31.12.2019	10
5. Steuerberatungskosten sind steuerlich absetzbar	10
VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2020	11
WAS KOMMT IM JAHR 2020 BZW. WAS GILT SEIT 1.8/1.9.2019?	12
1. Erhöhung der Kleinunternehmer-Umsatzgrenze auf € 35.000	12
2. Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung bei der Einkommensteuer	12
3. Verdoppelung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 400 auf € 800	12
4. Pflichtveranlagung beschränkt steuerpflichtiger Personen bei zwei Dienstverhältnissen	12
5. Regelbesteuerungsantrag in der Umsatzsteuer kann auf das vorangegangene Kalenderjahr ausgeweitet werden	13
6. Senkung des Krankenversicherungsbeitrages um 0,85 Prozentpunkte auf 6,8 % für Selbstständige und Landwirte	13
7. Senkung der Umsatzsteuer auf elektronische Publikationen auf 10 %	13
8. Entlastung für (geringverdienende) Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen – „Sozialversicherungsbonus“	13
9. Anpassungen bei KFZ-Steuern – Motorbezogene Versicherungssteuer und NoVA	13
10. USt-„Quick Fixes“ ab 1.1.2020 - Frühzeitig handeln!	14
11. Photovoltaik: Entfall der Eigenstromsteuer ab 2020	14
12. Digitalsteuer auf Online-Werbeumsätze	14
13. Wegfall der Einfuhrumsatzsteuer-Freigrenze für Importe von Kleinsendungen aus Drittländern ab spätestens 1.1.2021	14
14. Meldepflichten für Vermittlungsplattformen wie Airbnb	15
15. Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2020	15
16. Ausweitung der Anrechnung von Karenzzeiten seit 1.8.2019	15
17. Papamonat – Rechtsanspruch für Geburten ab dem 1.9.2019	15
UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND	16

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER & GESCHÄFTSFÜHRER

1. BILANZIERER: GEWINNVERLAGERUNG, EST-PROGRESSION, EIGENKAPITAL

Verlegen Sie (wenn möglich und wirtschaftlich (!) vertretbar) die Auslieferung von Fertigerzeugnissen oder auch die Fertigstellung von Aufträgen samt Abrechnung ins Jahr 2020.

Sie verschieben damit die Steuerbemessung für realisierte Gewinne und damit auch die Steuerzahlung um ein Jahr. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen von Kunden werden nicht ertragswirksam gebucht, sondern sind eine Verbindlichkeit gegenüber dem anzahlenden Kunden.

Wichtig: Natürlich schlägt sich der zeitlich verschobene Gewinn dann wirtschaftlich auch erst in der Erfolgsrechnung und im, für die Bonitätsbeurteilung wichtigem, Eigenkapital des nächsten Jahres nieder. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (OG, KG) mit natürlichen Personen als Gesellschafter sind auch die Auswirkungen auf die Einkommensteuer-Progression (25 – 55 %) und einen allfällig investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu beachten. Der Fertigstellungszeitpunkt muss für eine allfällige Prüfung durch die Finanzverwaltung sorgsam dokumentiert werden.

2. EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG: GEWINN-VERLAGERUNG, EST - PROGRESSION GLÄTTEN

Wenn der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, können Sie den steuerlichen Gewinn verändern, indem Sie Zahlungen ins nächste Jahr verschieben.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt nämlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das heißt, nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung gegenüber Kunden oder von Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten – anders als bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung). Im Einzelfall kann es daher sinnvoll sein, Einnahmen erst nach dem 31.12.2019 zu erzielen bzw. Ausgaben noch vor dem 1.1.2020 zu bezahlen, damit steuerliche Gewinne erst die Steuerbemessungsgrundlage für 2020 erhöhen.

Zusätzlich: Der Einkommensteuertarif setzt sich aus einer progressiven Steuertarifstaffel (25 – 55 %) zusammen. Ergibt sich für 2019 eine besonders niedrige und im Gegenzug für 2020 eine besonders hohe Steuerbemessungsgrundlage, kann der

progressive Steuertarif auch zum über beide Perioden durchgerechneten Steuerbelastungsbumerang werden. Es macht Sinn, dies zwecks „Perioden-Glättung“ zu beachten.

Es empfiehlt sich daher, noch rechtzeitig eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um gemeinsam die erwarteten Ergebnisse für 2019 und 2020 und die sich daraus ergebende Steuerprogressionsstufe im jeweiligen Jahr abzuschätzen, sowie allfällige investitionsbedingte Gewinnfreibeträge, Gewinnpauschalierungen und vieles mehr zu berücksichtigen.



Achtung: Regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) werden rund um den 31.12. (15 Tage Zurechnungsfrist) unabhängig vom Zahlungszeitpunkt steuerlich dem wirtschaftlichen Zeitraum, für den sie anfallen, zugeordnet.

3. RECHTSFORMWAHL AUF DEN PRÜFSTAND STELLEN – VORTEILHAFTIGKEITSVERGLEICH EINZELUNTERNEHMER, GMBH, OG, KG, GMBH & CO KG

Der seit 2016 gültige Einkommensteuertarif (25 – 55 %) hat vor allem für viele Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Selbstständige eine Entlastung mit sich gebracht.

Dies hängt allerdings auch von der Rechtsform und der Höhe der steuerlichen Gewinne, dem Privatentnahme- oder Dividendenausschüttungsbedarf (z.B. GmbH) oder von der optimalen Nutzung des steuerlichen Gewinnfreibetrages bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter ab.

Generell ist die voll ausschüttende (KÖST-Tarif 25 %) Familien-GmbH wegen der Dividenden-KEST (27,5 %) im Vergleich zum Einzelunternehmen (Einkommensteuer-Tarif 25 – 55 %) in einem weiten (unteren) Gewinnsspektrum steuerlich weniger attraktiv.

Dem stehen allerdings die Möglichkeit der Gewinnthesaurierung (Einbehalt statt Ausschüttung) bei der GmbH mit einem 25 %-igen Körperschaftsteuertarif, die Haftungsbegrenzung, die Möglichkeit von steuerwirksamen Verträgen zwischen der GmbH und deren Gesellschaftern, die Anstellung als GmbH-Geschäftsführer mit Nutzung lohnsteuerbegünstigter Urlaubs- und Weihnachtsgelte (13.+14. Gehalt), unterschiedliche Sozialversicherungsgestaltungen und vieles mehr gegenüber.

Kurz und gut – es macht Sinn, regelmäßig einen individuellen Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich der Rechtsform für das eigene Unternehmen anzustellen – wir helfen Ihnen dabei.

Immerhin stehen eine Fülle von Rechtsformen zur Auswahl (z.B.: Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG), GmbH, AG, GmbH & Co KG), wobei auch verschiedene berufsrechtliche Einschränkungen, sozialversicherungsrechtliche, miet- und gewerberechtliche Auswirkungen, Fragen der Offenlegung von Informationen aus dem Jahresabschluss, die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses und vieles mehr zu beachten sind.

4. CHECK DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen, kann im kaum mehr durchdringbaren Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch zur Gefährdung von Pensions- oder Sozialleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen.

Die diesbezüglichen Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Wichtige Prüfungsthemen sind: Wirtschaftliche Angemessenheit und tatsächliche Übung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (z.B.: Darlehen, Pacht, Miete, Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, Vergütungspaket für Geschäftsführer, Beratungshonorare, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Personen oder zwischen verbundenen Unternehmen, Forderungsverzichte, Werkverträge, freie und echte Dienstverträge); privat veranlasste Aufwendungen im Betrieb, Privatnutzung von betrieblichen Leistungen oder Vermögen und vieles mehr.

Es macht absolut Sinn, hier noch vor dem Jahresende 2019 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen zu stellen.

5. INVESTITIONSBEDINGTEN STEUERLICHEN GEWINNFREIBETRAG NOCH OPTIMAL FÜR DAS JAHR 2019 NÜTZEN

Einzelunternehmer, Personengesellschaften (z.B.: OG, KG) mit natürlichen Personen als Gesellschafter bzw. Mitunternehmer-schaften mit betrieblichen Einkünften sollten - aus steuerlichen Gründen - noch vor dem Jahreswechsel scharf rechnen und zeitgerecht bis zum 31.12.2019 ungebrauchte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder auch Wohnbauanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften (Mindestbehaltepflicht 4 Jahre) sowie seit 2018 auch wieder beispielsweise Bankschuldverschreibungen, Industrieobligatio-

nen, Options- und Umtauschanleihen etc. anschaffen – insoweit dies auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Bis zu einem Jahresgewinn von € 30.000 steht auch ohne Anschaffungen der Gewinn-Grundfreibetrag (von bis zu € 3.900) automatisch zu. Darüber hinaus wird ein – allerdings investitionsbedingter – Gewinnfreibetrag von 13 % gewährt, wobei sich dieser auf 7 % ab einem Jahresgewinn von € 175.000 und auf 4,5 % ab einem Jahresgewinn von € 350.000 reduziert. Für Jahresgewinne über € 580.000 kann kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Zur optimalen Nutzung des Gewinnfreibetrages wird der erwartete steuerliche Jahresgewinn für 2019 noch vor dem Jahreswechsel in gemeinsamer Überlegung von Unternehmer und Steuerberater geschätzt, daraus errechnet sich dann der steuerlich optimale Investitionsbedarf.

Es empfiehlt sich, gleichzeitig für die Vergangenheit zu prüfen, ob die Behaltefristen bzw. allfällige erforderliche steuerliche Ersatzanschaffungen wohl eingehalten wurden. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu – daher vorweg einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anstellen! Dies alles gilt sowohl für Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch für bilanzierende Unternehmen. Kapitalgesellschaften (z.B.: GmbH) können allerdings keinen steuerlichen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen.



6. HALBJAHRESABSCHREIBUNG FÜR ANSCHAFUNGEN BIS ZUM 31.12.2019 NÜTZEN

Wenn die Anschaffung und Inbetriebnahme von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens noch in der zweiten Jahreshälfte 2019 erfolgt, kann eine steuerliche Halbjahresabschreibung in Anspruch genommen werden.

7. GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Einzel-Anschaffungswert von bis zu € 400 können im Jahr 2019 steuerlich sofort abgeschrieben werden. Ab 2020 können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 800 im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden (dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen).

8. „KAPITALISTISCHE MITUNTERNEHMER“

„Kapitalistische Mitunternehmer“ (soweit diese natürliche Personen sind) können seit 2016 steuerliche Verluste aus einer Mitunternehmerschaft, soweit durch den Verlustanteil ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, nur mehr mit späteren steuerlichen Gewinnen aus derselben Mitunternehmerschaft (Wartetastenverlust) oder mit weiteren Einlagen ausgleichen.

Ein „kapitalistischer Mitunternehmer“ kann beispielsweise ein Kommanditist oder stiller Gesellschafter sein, weil diese oftmals keine ausgeprägte Unternehmerinitiative ergreifen und gleichzeitig in der Regel haftungsbeschränkt sind. Ob Sie ein „kapitalistischer Mitunternehmer“ sind, welche Auswirkungen sich daraus ergeben und ob für Sie im Einzelfall noch vor dem Jahreswechsel Handlungsoptionen bestehen, sollte rasch vor dem Jahreswechsel fachkundig geklärt werden.

9. GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN AUS KAPITALGESELLSCHAFTEN

Vor einer Gewinnausschüttung aus einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) sollte jedenfalls gut überlegt werden, ob das Geld nicht besser im Unternehmen zwecks Finanzierung des weiteren Geschäftsausbaus, künftiger Investitionen oder für Schuldentilgungen verbleiben sollte oder ob gesetzliche oder vertragliche (z.B. Kreditvertrag, Gesellschaftsvertrag) Ausschüttungsbeschränkungen bestehen, bevor Dividenden übereilt ausgeschüttet und davon immerhin 27,5 % KESt bezahlt werden.

Es wäre nämlich nicht sehr vorteilhaft, ein oder zwei Jahre später aus Liquiditäts- oder Bonitätsgründen wieder eine Kapitaleinlage in die GmbH aus zuvor ausgeschüttetem und daher bereits versteuertem (Dividenden-KESt) Geld zu leisten. Eine zumindest mittelfristige grobe Finanzmittelbedarfsabschätzung oder Planungsrechnung ist empfehlenswert. Bei Dividendenausschüttung sind eine KESt-Anmeldung und KESt-Abfuhr an das Finanzamt innerhalb von sieben Tagen erforderlich.

Übrigens: Niemand muss neidvoll auf eine Gewinnausschüttungs-KESt bei einer GmbH von „nur“ 27,5 % im Vergleich zu einer Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuertarifstaffel von 25 – 55 % (wobei die ersten € 11.000 pro Jahr steuerfrei bleiben) blicken.

Tatsächlich werden die laufenden steuerlichen Jahresgewinne einer GmbH nämlich in einem ersten Schritt mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert, hinzu kommt dann noch die KESt auf Gewinnausschüttungen von 27,5 %, macht auf den durch die GmbH erwirtschafteten und von dieser als Dividende an ihre

Gesellschafter ausgeschütteten Gewinn eine durchgerechnete Steuerbelastung von stolzen 45,625 % - und das vom ersten EURO an!

10. WERTPAPIERDECKUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN NICHT VERGESSEN!

Zur Vermeidung schmerzlicher steuerlicher Strafzuschläge (Gewinnerhöhung um 30 % der Wertpapierunterdeckung) sollte noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel geprüft werden, ob wohl ausreichend zur gesetzlich verpflichtenden Deckung von Pensionsrückstellungen geeignete (unverpfändete) Wertpapiere angeschafft wurden bzw. ist dies allfällig rasch vor dem Jahreswechsel nachzuholen.

Das Deckungserfordernis beträgt zum Bilanzstichtag 50 % der Vorjahresrückstellung, Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung können angerechnet werden.

11. STEUERLICH ANERKANNTE SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden,

- die ausdrücklich im Gesetz genannt sind oder
- die in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen ohne Gültigkeitsende aufscheinen (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp).

Die Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2020 zu verschieben.

Spenden für Hilfeleistungen in Katastrophenfällen (z.B. Hochwasser) können Sie auch als Werbeaufwand abziehen, wenn damit tatsächlich für das Unternehmen geworben wird (z.B. indem die Zahlung in Prospekten erwähnt wird).

In diesem Fall gilt die Begrenzung in der Höhe von 10 % des Gewinns des laufenden Jahres nicht.

12. JÄHRLICHE NETTO-UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER BEACHTEN

Beachten Sie die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer!

Sie liegt bei einem jährlichen Nettoumsatz von € 30.000. Ist sie gegen Jahresende nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen,

wenn möglich weiteren Umsatz in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus (Grundsatz: Keine Umsatzsteuerpflicht, kein Vorsteuerabzug) zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden. Ab 2020 beträgt die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer € 35.000.

13. FORSCHUNGSPRÄMIE

Wenn Sie in Forschung investieren, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14 % (für 2019) der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit sie nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt ist). Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2019/20 erfolgt eine lineare Aliquotierung.



14. STEUERLICHER SACHBEZUGSWERT FÜR DIENSTWAGEN

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt für neu angeschaffte Fahrzeuge 2 % der Anschaffungskosten – maximaler steuerlicher Sachbezug ist in diesem Fall € 960. Wenn der CO₂-Ausstoß 2020 bis 118 g/km beträgt, ist ein Sachbezug von 1,5 % anzusetzen. Für Neuanschaffungen im Jahr 2019 gilt noch ein Grenzwert von 121 g/km mit steuerlicher Wirkung für diesen Dienstwagen auch in den nächsten Jahren! Bei bestimmten Fahrzeugen kann sich eine Anschaffung daher noch 2019 lohnen. Bei Elektrofahrzeugen (ab 2020 auch E-Bikes!) ist kein Sachbezug anzusetzen.

15. MITARBEITER: (WEIHNACHTS-) GESCHENKE UND FEIERN

Betriebsveranstaltungen sind für Ihre Mitarbeiter bis zur Höhe von € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (z.B. Weihnachtsfeiern). Für Geschenke gilt ein Limit von € 186 jährlich. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig!

16. JUBILÄUMSGESCHENKE

Seit 1.1.2016 sind nur mehr Jubiläumsgeschenke bis € 186 jährlich von der Einkommensteuer befreit. Zu den begünstigten Anlässen von Jubiläumsgeschenken zählen neben einem Dienstjubiläum des Arbeitnehmers auch Firmenjubiläen.

17. REGISTRIERKASSE

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres durchzuführen, entweder mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

18. „MINI-KFZ-SACHBEZUG“ NÜTZEN

Es gibt auch private Wenig-Fahrer von Firmen-PKW. Trifft dies auf Sie zu, können Sie nicht nur den berühmten „halben KFZ-Sachbezug“ (wenn die monatliche private Kilometerleistung nachweislich nicht mehr als 500 km beträgt) nützen, sondern einen „Mini-KFZ-Sachbezug“.

Nämlich dann, wenn das Ergebnis aus dem pro Monat jeweils gefahrenen privat veranlassten Kilometern multipliziert mit dem Kilometersatz (Staffel von € 0,50 bis € 0,96) weniger als die Hälfte des halben KFZ-Sachbezuges beträgt – lückenlose Fahrtenbuchführung wird vorausgesetzt.

19. ZUSCHUSS ZUR DIENSTNEHMER- ENTGELT-FORTZAHLUNG FÜR KLEIN- UND MITTEL-BETRIEBE RECHTZEITIG BEANTRAGEN!

Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung. Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen.

Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezählten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr. Die **Anträge können innerhalb von drei Jahren** nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden.

Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten 3 Jahre empfehlenswert!

20. KONTENREGISTER, BANKKONTEN-EINSCHAU, FÜHRUNG VON BANKKONTEN

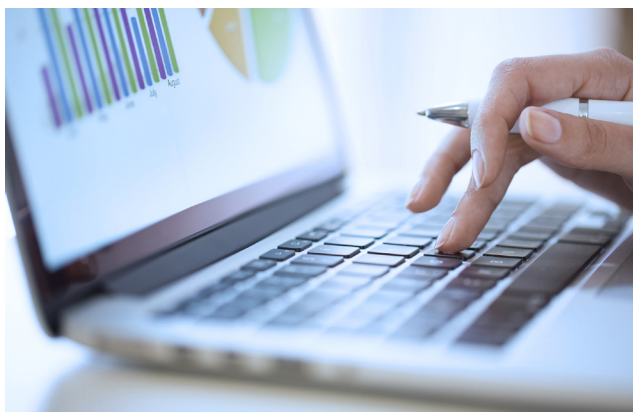
Die gesetzlichen Bestimmungen rund um Bankkonten machen es generell ratsam, Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots zu bringen, Betrieb und Privatbereich sorgsam auch kontenmäßig zu trennen und aus vielfältigen Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und verfügungsberechtigt sein soll, und wer nicht.

21. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR AUFZEICHNUNGEN

Grundsätzlich gilt eine allgemeine steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungen sowie Belege und Geschäftspapiere von 7 Jahren, diese endet daher für 2012 am 31.12.2019; Unterlagen, welche Grundstücke betreffen, sind hingegen 12 Jahre oder in bestimmten Fällen 22 Jahre lang aufzubewahren. Bevor Sie freudig ans Vernichtungswerk schreiten: Unterlagen, die in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung oder einem Gerichts- oder Behördenverfahren von Bedeutung sind, sind jedenfalls darüber hinaus aufzubewahren.

Auch Unterlagen im Zusammenhang mit der **Personalverrechnung** sind schon aus vielfältigen arbeitsrechtlichen Gründen länger (teils bis zu 30 Jahre) aufzubewahren.

Abgesehen davon, dass es auch aus Sicht des Unternehmens später einmal – um nicht in Beweisnotstand zu kommen – sinnvoll sein kann, auf „alte“ Unterlagen zurückgreifen zu können. **Buchhaltungsunterlagen können natürlich auch elektronisch archiviert werden.** Allerdings muss die jederzeitige inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Für **elektronische (digitale) Rechnungen** muss weiters die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit über sieben Jahre gewährleistet sein!



22. STEUERLICHE REGELUNGEN FÜR MITARBEITERRABATTE

Ein Mitarbeiterrabatt liegt dann vor, wenn einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen auf Grund seines Dienstverhältnisses Rabatte auf Waren bzw. Dienstleistungen – die er im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet – gewährt werden, die über die handelsübliche allen Endverbrauchern zugängliche Rabatte hinausgehen – oder der Dienstnehmer Waren bzw. Dienstleistungen überhaupt kostenlos bezieht. Seit 1.1.2016 bleiben Mitarbeiterrabatte, die nicht höher als 20 % sind, generell steuerfrei und führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine Freigrenze, das heißt wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur € 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind.

Ob die gesetzlichen Abgabenbefreiungen auch tatsächlich im Einzelfall anwendbar sind, hängt von der Höhe des Rabattsatzes, vom insgesamten Rabattbetrag und auch davon ab, ob Mitarbeiterrabatte für alle Dienstnehmer oder zumindest bestimmte (abgabenrechtlich zulässig gebildete) Mitarbeitergruppen gewährt werden.



TIPP: Wir empfehlen, allfällig übliche Mitarbeiterrabat-tierungen im Unternehmen in Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen fachkundig zu evaluieren und auf die gesetzlichen Voraussetzungen abzustimmen – damit eine als Steuerbegünstigung gedachte Regelung durch nicht ausreichend darauf abgestimmte Mitarbeiterrabatte im Falle von Abgabenprüfungen nicht zum teuren Bumerang wird! Wir beraten Sie dabei gerne.

23. BEGRÜNDUNG EINER STEUERLICHEN UNTERNEHMENSGRUPPE – GRUPPENANTRAG STELLEN!

Aus körperschaftsteuerlichen Gründen kann es durchaus auch für mittelständische Unternehmen sinnvoll sein, eine „Unternehmensgruppe“ (beispielsweise zwischen einer Mutter-GmbH und einer Tochter-GmbH im In- oder Ausland) mit dem Effekt zu bilden, dass die Steuerbemessungsgrundlagen (steuerliche Gewinne und Verluste) von mehreren verbundenen Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) zusammengerechnet werden und nur der Saldo der Körperschaftsteuer unterliegt.

Die einbezogenen Gesellschaften bleiben gesellschafts- und unternehmensrechtlich selbstständig, ein Gewinnabführungs- oder Verlustverrechnungsvertrag ist nicht erforderlich. Allerdings bedarf es innerhalb der Gruppe einer Regelung über den Steuerausgleich.

Dabei sind Fristen zu wahren: Bei Inlandsgruppenmitgliedern muss der **Gruppenantrag „nachweislich“ vor Ablauf des Wirtschaftsjahres** des neu einzubeziehenden Gruppenmitgliedes unterfertigt werden und binnen eines Monats beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden.

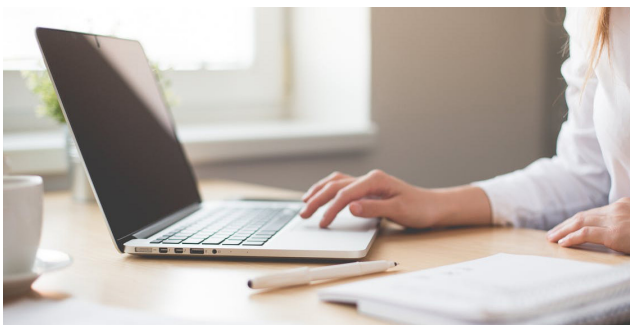
Umgekehrt könnte auch ein **allfälliges (vorzeitiges) Ausscheiden** eines Gruppenmitgliedes aus der körperschaftsteuerlichen Gruppe überlegenswert sein (Beispielhafte wichtige Stichworte dazu: drohende Teilwertabschreibung aufgrund wesentlicher und nachhaltiger Wertminderung von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern. Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich steuerwirksamer Teilwertabschreibung, unmittelbare Verlustverrechnung, Firmenwertabschreibung. Veräußerungsverlust bei Beteiligungsverkauf.)

Vor Ablauf der dreijährigen Mindestbestandsdauer der Gruppe empfiehlt sich für jedes einzelne Gruppenmitglied auch eine rückblickende Überprüfung, ob nicht eine Rückgängigmachung der Gruppenmitgliedschaft („Rückabwicklung“) und stattdessen eine individuelle Besteuerung der Einzelgesellschaft vorteilhaft erscheint. Dazu ist eine **rechtzeitige Austrittserklärung** gegenüber dem zuständigen Gruppenfinanzamt vom ausscheidenden Inlandsgruppenmitglied vor Ablauf des Wirtschaftsjahres anzuzeigen.

Für Auslandsgruppenmitglieder muss das finanziell hinreichend beteiligte Inlandsgruppenmitglied bzw. der Gruppenträger tätig werden.

24. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI ÜBERSCHREITEN VON STEUERGRENZEN

Je nach steuerlicher Einkunftsart, Rechtsform und Überschreiten bestimmter Steuergrenzen (z.B.: Umsatz, Einheitswert) wird der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels Buchführung ermittelt. Damit verbunden bestehen unterschiedliche Pflichten zur laufenden, sorgsam unterjährigen Aufzeichnung von Geschäftsfällen.



Falls Sie nicht ohnehin bereits eine doppelte Buchführung eingerichtet haben oder diese von uns geführt wird ist es wichtig, dass Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende mit uns klären, welche gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ab 2020 auf Ihr Unternehmen zutreffen und daher auch zeitgerecht organisatorisch eingerichtet werden müssen oder an uns ausgelagert werden. Wir beraten Sie.



25. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS-CHECK

Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung Abgabenverkürzungen festgestellt werden, ist empfehlenswert, folgendes zügig zu klären: Umstände und Art der Abgabenverkürzung, Zeitraum, Summe der verkürzten Abgaben je Abgabenart, in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Gesellschaften.

Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder die Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine sorgsam verfasste Selbstanzeige zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt.

Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden. Unsere Experten stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

STEUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER

1. WERBUNGSKOSTEN, SONDERAUSGABEN

Überprüfen Sie Ihre Rechnungen aus dem Jahr 2019, ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können. Zu den Werbungskosten zählen zum Beispiel Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen, Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge, Fachliteratur, Gewerkschaftsbeiträge, Sprachkurse, Reisekosten, Fahrtkosten.

Als Sonderausgaben sind u.a. Spenden, Steuerberatungskosten und Kirchenbeiträge (bis € 400 jährlich) absetzbar. Spenden und Kirchenbeiträge werden von den empfangenden Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen automatisch in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.



Achtung: Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können grundsätzlich nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen bleibt der Sonderausgabenabzug noch bis 2020 erhalten.

2. PENDLERPAUSCHALE

Manche Werbungskosten, wie z.B. die Pendlerpauschale, können bereits vom Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn ihm die nötigen Daten bekannt gegeben werden. Sollte das versäumt worden sein, können Sie das in der Arbeitnehmerveranlagung nachholen.

TIPP: Auch als Teilzeitbeschäftigter steht Ihnen eine aliquote Pendlerpauschale zu.

3. FAMILIENBONUS PLUS, KINDERMEHRBETRAG

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag von der Einkommensteuer. Er beträgt bis zu € 125 pro Monat und Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so besteht Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von bis zu € 41,68 pro Monat und Kind.

Der Familienbonus Plus ersetzt den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und kann mit (Ehe)-Partnern gesplittet werden. Sollte der Familienbonus Plus noch nicht in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden sein, kann dieser mittels Formular E30 oder L1k beantragt werden.

Alle Alleinverdiener- und Alleinerzieher, die so wenig verdienen, dass sie kaum bzw. gar keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten statt dem Familienbonus Plus einen Kinder-mehrbetrag von bis zu € 250 pro Kind pro Jahr.

4. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG FÜR KALENDERJAHRE EINSCHLIESSLICH 2014 NOCH BIS 31.12.2019

Arbeitnehmer, die in den letzten Jahren beispielsweise unterjährig nur zeitweise beruflich tätig waren oder schwankende Einkünfte hatten (und daher wegen der Monatsabschnittsbesteuerung in der Personalverrechnung mit einem zu hohen Steuertarif belastet wurden) oder berufsbedingte Aufwendungen, außergewöhnliche Belastungen oder steuerliche Sonderausgaben (z.B.: Kinderbetreuungskosten durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder qualifizierte Personen, Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten, Fachliteratur, Studiengebühren, Kursgebühren, Reisekosten, berufsspezifische Aufwendungen, Kirchenbeitrag, Steuerberatungskosten, freiwillige Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Wohnraumbeschaffung und -sanierung, private Spenden an begünstigte Organisationen von bis zu 10 % der Einkünfte des jeweiligen Jahres mit Spendenbestätigung) steuerlich noch nicht im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht haben, können dies noch bis zum 31.12.2019 nachholen.



Hinweis: Seit dem Veranlagungsjahr 2016 erfolgt unter gewissen Voraussetzungen eine automatische Arbeitnehmerveranlagung, wenn eine Steuergutschrift zu erwarten ist.

5. STEUERBERATUNGSKOSTEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Aufwendungen für die Steuerberatung können Unternehmer und Private betragsmäßig in der Regel unbegrenzt steuerlich absetzen.

LBG berät Sie wirtschaftlich und steuerlich, wir nehmen Ihnen durch unsere vielfältigen Dienstleistungen (z.B.: Buchhaltung, Personalverrechnung, Kostenrechnung, Planungsrechnung) Arbeit ab, wir helfen Ihnen beim Chancen nützen und Risiken vermeiden, übernehmen für Sie die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, den Krankenkassen, Steuerprüfern und vielen mehr – und, Sie sparen dabei auch noch Steuern!

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2020

GSVG

Krankenversicherung (KV) und Pensionsversicherung (PV)

	Beitragssatz (KV)	Bemessungsgrundlage (KV)	Beitragssatz (PV)	Bemessungsgrundlage (PV)
ab dem 1. Jahr der Erwerbstätigkeit	6,80 %	(M)BGrl ¹⁾ € 460,66/M € 5.527,92/J	18,50 %	(M)BGrl ¹⁾ € 574,36/M € 6.892,32/J
HBGrl ²⁾	6,80 %	€ 6.265,00/M € 75.180,00/J	18,50 %	€ 6.265,00/M € 75.180,00/J

¹⁾ (M)BGrl = (Mindest)Beitragsgrundlage

²⁾ HBGrl = Höchstbeitragsgrundlage

Unfallversicherung € 121,08/Jahr bzw. € 10,09/Monat

ASVG

Geringfügigkeitsgrenze	
monatlich	€ 460,66
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 690,99
Höchstbeitragsgrundlage*	
täglich	€ 179,00
monatlich	€ 5.370,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung*	€ 6.265,00

* Die Höchstbeitragsgrundlage wurde um die neue Aufwertungszahl von 1,031 erhöht.

AUFLÖSUNGSABGABE

Die Auflösungsabgabe entfällt ab dem Jahr 2020.

WAS KOMMT IM JAHR 2020 BZW. WAS GILT SEIT 1.8/1.9.2019?

1. ERHÖHUNG DER KLEINUNTERNEHMER-UMSATZGRENZE AUF € 35.000

Die Kleinunternehmergrenze – jene Umsatzgrenze, ab der Umsatzsteuerpflicht besteht – wird ab 1.1.2020 von derzeit € 30.000 auf € 35.000 pro Jahr erhöht. Unverändert wie bisher kann zur Umsatzsteuerpflicht bei gleichzeitig in der Regel zustehendem Vorsteuerabzug optiert werden. Ob dies sinnvoll ist, hängt beispielsweise von der Art der erzielten Umsätze, vom Kundenkreis, vom bevorstehenden Vorsteuerabzugsvolumen in Hinblick auf Investitionen oder geballt anfallende Sachaufwendungen und vielem mehr ab. Eine auf die jeweilige Situation abgestimmte, vorausschauende Beurteilung und eine zeitgerechte Ausübung des Wahlrechtes bzw. auch der Verzicht darauf empfiehlt sich.

2. NEUE KLEINUNTERNEHMER-PAUSCHALIERUNG BEI DER EINKOMMENSTEUER

Für Kleinunternehmer mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und nicht mehr als € 35.000 Jahresumsatz besteht ab 2020 künftig ein Wahlrecht, für die der Einkommensteuer zugrunde liegende steuerliche Gewinnermittlung, anstatt der Einzelaufzeichnung einen pauschalen Betriebsausgabenabzug vorzunehmen.

Konkret bedeutet dies: Der pauschalierte Gewinn besteht bei Inanspruchnahme des Wahlrechtes künftig aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen und einem Betriebsausgabenpauschalsatz. Daneben sind nur wenige Betriebsausgaben zum Abzug zulässig, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinngrundfreibetrag. Vereinfachend soll in Bezug auf die Betriebseinnahmen im Wesentlichen an die Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes angeknüpft werden. Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt 45 %. Da Dienstleistungsbetriebe im Verhältnis zum Umsatz typischerweise eine geringe Kostenbelastung aufweisen, ist für derartige Betriebe ein reduzierter Satz von 20 % anzuwenden. Die branchenbezogene Einstufung von Betrieben als Dienstleistungsbetriebe erfolgt im Wege einer noch zu erlassenden Verordnung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Bei einer allfälligen Mischzuordnung ist auf den höheren Umsatz innerhalb des Betriebes abzustellen. Die Pauschalierung ist auch anwendbar, wenn eine der Pauschalierung zugängliche Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ausgeführt wird.

Künftig ist daher mehr denn je wichtig, die Einordnung der betrieblichen Tätigkeit sorgsam vorzunehmen und die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben in Hinblick auf die neuen Bestimmungen sachgerecht dem jeweiligen Betrieb zuzuordnen

– insbesondere bei mehreren bestehenden Betrieben im familiären Umfeld. Gleichzeitig macht es Sinn, die Zuordnung der jeweiligen betrieblichen Tätigkeit zu allfälligen Personen- oder Kapitalgesellschaften im Umfeld zu berücksichtigen.

Insgesamt sollte die Neuregelung daher Anlass dazu geben, noch 2019 jedenfalls über die jeweils individuelle steuerliche Optimierung vorausschauend nachzudenken, dabei sollten wie immer auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte – sowohl in Hinblick auf die Höhe der Beiträge, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf spätere Pensionsansprüche – im Auge behalten werden.

3. VERDOPPELUNG DER BETRAGSGRENZE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER VON € 400 AUF € 800

Die geltende Grenze für steuerlich sofort im Jahr der Anschaffung abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt für 2019 noch € 400 und wird ab 2020 auf € 800 angehoben. Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen. Auch diesbezüglich macht es Sinn, zu entscheiden, wann welche Wirtschaftsgüter angeschafft werden.



4. PFLICHTVERANLAGUNG BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER PERSONEN BEI ZWEI DIENSTVERHÄLTNISSEN

Beschränkt steuerpflichtige Personen (Personen, die keinen gewöhnlichen Wohnsitz in Österreich haben), die insbesondere zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Dienstverhältnisse in Österreich haben, unterliegen – anders als unbeschränkt Steuerpflichtige – derzeit nicht der Pflichtveranlagung. Dadurch fallen solche Personen in eine niedrigere Progressionsstufe, weil für die Ermittlung der Steuer nicht die Summe aller Gehälter herangezogen wird. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, wird für beschränkt steuerpflichtige Personen ab 2020 eine Pflichtveranlagung bei Vorliegen von zwei oder mehr lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnissen eingeführt.

5. REGELBESTEUERUNGSANTRAG IN DER UMSATZSTEUER KANN AUF DAS VORANGEGANGENE KALENDERJAHR AUSGEWEITET WERDEN

Unternehmer/innen, die ihre Umsätze gemäß § 22 UStG 1994 versteuern, haben ab 2020 durch Erklärung bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes auch die Möglichkeit, ihre Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 zu versteuern. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind Unternehmer/innen zur zeitgleichen Abgabe einer Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr verpflichtet. Wurde bereits eine Steuererklärung für das vorangegangene Jahr abgegeben, ist diese zu berichtigen. Die Erklärung zur Regelbesteuerung bindet den Unternehmer/die Unternehmerin für mindestens fünf Kalenderjahre.



6. SENKUNG DES KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGES UM 0,85 PROZENTPUNKTE AUF 6,8 % FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND LANDWIRTE

Für Selbstständige und Landwirte werden die Krankenversicherungsbeiträge unabhängig von der Einkommenshöhe einheitlich um 0,85 Prozentpunkte abgesenkt. Der Beitragssatz beträgt künftig 6,8 % statt 7,65 %.

7. SENKUNG DER UMSATZSTEUER AUF ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN AUF 10 %

Die Besteuerung von elektronischen Publikationen, wenn diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen, werden hinsichtlich des Steuersatzes mit der Lieferung physischer Druckwerke gleichgestellt. Der Steuersatz auf elektronische Publikationen wie E-Books, E-Zeitungen, Hörbücher (da im Wesentlichen inhaltsgleich zu gedruckten Büchern), beträgt ab 1.1.2020 10 % (statt wie bisher 20 %). Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Teile eines (gesamten) physischen Druckwerks, beispielsweise Artikel einer Zeitung.

8. ENTLASTUNG FÜR (GERINGVERDIENENDE) ARBEITNEHMER/INNEN UND PENSIONIST/INNEN – „SOZIALVERSICHERUNGSBONUS“

Bei Arbeitnehmer/innen wird künftig die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Negativsteuer) angehoben sowie für Personen über der Steuergrenze ein „Zuschlag“ zum Verkehrsabsetzbetrag eingeführt. Dieser Zuschlag wirkt bis zu bestimmten Einkommensgrenzen voll und wird dann abgeschliffen. Durch den Zuschlag werden sowohl der Verkehrsabsetzbetrag (€ 400 pro Jahr) als auch der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag (€ 764 pro Jahr) um jeweils bis zu € 300 angehoben. Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von € 15.500 im Kalenderjahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus, bei steuerpflichtigen Einkommen zwischen € 15.500 und € 21.500 wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag dann gleichmäßig eingeschliffen, sodass er bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über € 21.500 nicht mehr zusteht. Arbeitnehmer/innen unter der Steuergrenze erhalten künftig eine um bis zu € 300 höhere Sozialversicherungsrückerstattung, sodass die maximale Negativsteuer 50 % der Werbungskosten, gedeckelt mit € 700 beträgt. Der Zuschlag bzw. die höhere Negativsteuer kann nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, wobei dies erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2020 möglich ist (sich also erst 2021 auswirkt).

Bei Pensionist/innen werden sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag um jeweils € 200 erhöht, auf künftig € 600 bzw. € 964. Gleichzeitig mit den Erhöhungen dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Sozialversicherungsrückerstattung ausgedehnt, und zwar von bisher 50 auf 75 % der Werbungskosten, gedeckelt mit maximal € 300 (bisher € 110).

9. ANPASSUNGEN BEI KFZ-STEUERN – MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER UND NOVA

Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer wird neben der Motorleistung künftig auch der CO₂-Ausstoß des Kraftfahrzeugs (KFZ) für die Besteuerung maßgeblich (die Umgestaltung der Bemessungsgrundlage gilt für KFZ, die nach dem 30.9.2020 erstmalig zugelassen werden). Bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA), die beim Kauf von Fahrzeugen anfällt, werden die CO₂-Emissionswerte aufgrund des neuen Prüfverfahrens zur Messung von CO₂-Emissionen (WLTP) angepasst, wobei der Abzugsbetrag in der Steuersatzformel jährlich absinken soll, um den unionsrechtlichen Vorgaben und technischen Änderungen Rechnung zu tragen. Zudem wird der Malusbetrag für Fahrzeuge mit besonders hohen CO₂-Emissionen je g/km verdoppelt (Inkrafttreten: 1.1.2020).

10. UST-„QUICK FIXES“ AB 1.1.2020 – FRÜHZEITIG HANDELN!

Die Europäische Kommission plant weitreichende Reformen im Bereich der Umsatzsteuer, um Steuerausfälle und -betrug, administrativen Aufwand sowie Komplexität in der Besteuerung zu verringern. Als Vorbereitung darauf wurden als erste Stufe sogenannte „Quick Fixes“ beschlossen, die bereits mit 1.1.2020 in Kraft treten und entsprechende Vorsorgemaßnahmen in der Buchhaltung und im Rechnungswesen erforderlich machen.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen - Verschärfungen

Ab 1.1.2020 sind das Vorliegen der gültigen UID-Nummer des Erwerbers (Käufers) und die korrekte Aufnahme der innergemeinschaftlichen (ig.) Lieferung in die Zusammenfassende Meldung (ZM) durch den Lieferer materiellrechtliche Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen. Der Lieferer kann die Lieferung in ein anderes EU-Land somit nur dann als steuerfrei behandeln, wenn der Erwerber eines Wirtschaftsgutes dem Lieferer seine gültige UID-Nummer mitteilt, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als jenem Staat, in dem die Beförderung/Versendung der Ware beginnt, stammt. Zudem ist die Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung (ZM) durch den Lieferer Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Die derzeitige Rechtsprechung des EuGH, wonach die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen bei Fehlen einer gültigen ausländischen UID-Nummer nicht versagt werden dürfe, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die innergemeinschaftliche Lieferung zweifelsfrei vorliegen, ist daher zukünftig nicht mehr relevant.

Darüber hinaus muss der Lieferer künftig nachweisen, dass die Waren tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind (sog. Belegnachweis), wobei dazu in den Quick Fixes widerlegbare Vermutungen normiert wurden. Als Nachweis gelten u.a. Frachtbrief, Versicherungspolize für Warentransport, Bankunterlagen für Bezahlung des Transportes etc. Holt der Käufer die Ware ab, benötigt der Verkäufer außerdem unter Angabe bestimmter Informationen des Erwerbers eine schriftliche Erklärung über die Veranlassung des Transportes.

Vereinfachung bei Reihengeschäften

Die Kriterien für die Bestimmung des Besteuerungsortes von Lieferungen innerhalb eines sogenannten Reihengeschäfts sollen EU-weit vereinheitlicht werden. Bei Reihengeschäften werden in einer Reihe nacheinander von drei oder mehr Beteiligten mehrere Lieferungen getätigt, wobei die Ware vom ersten Unternehmer in der Reihe physisch unmittelbar an den letzten Abnehmer gelangt. In einer solchen Reihe kann die Warenbewe-

gung nur einer Lieferung zugeordnet werden („bewegte Lieferung“) und nur diese kann als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein. Alle anderen Lieferungen in der Reihe sind als „ruhende Lieferung“ entweder im Abgangs- oder im Bestimmungsland steuerbar und dort in der Regel steuerpflichtig.

Wie die Zuordnung der bewegten Lieferung erfolgt, wird in den Mitgliedstaaten zum Teil unterschiedlich gehandhabt, insbesondere wenn der mittlere Unternehmer den Transport organisiert. Die „Quick Fixes“ enthalten nun eine Regelung, nach der es zu einer einheitlichen Zuordnung der bewegten Lieferung kommt. Diese hängt davon ab, ob der mittlere Unternehmer seinem Lieferanten eine UID-Nummer des Abgangsmitgliedstaats mitgeteilt hat oder nicht.

11. PHOTOVOLTAIK: ENTFALL DER EIGENSTROMSTEUER AB 2020

Ab 2020 entfällt die Eigenstromsteuer, eine Abgabe auf selbst erzeugten und selbst verbrauchten Photovoltaik-Strom. Bisher musste für Solarstrom, der über den Freibetrag von 25.000 kWh hinaus selbst verbraucht wurde, eine Abgabe von 1,5 Cent pro Kilowattstunde geleistet werden. Ab 2020 entfällt diese Abgabe.

Auch für erneuerbare Energien wie Wasserstoff und Biogas sind im Zusammenhang mit der „Mission 2030“ Steuerbegünstigungen vorgesehen.



12. DIGITALSTEUER AUF ONLINE-WERBEUMSÄTZE

Unternehmen, die einen weltweiten Umsatz von € 750 Mio. und in Österreich einen Umsatz von zumindest € 25 Mio. aus der Durchführung von Onlinewerbeleistungen erzielen, müssen ab dem Jahr 2020 eine fünfprozentige Steuer auf Online-Werbeumsätze abführen.

13. WEGFALL DER EINFUHRUMSATZSTEUER-FREIGRENZE FÜR IMPORTE VON KLEINSENDUNGEN AUS DRITTLÄNDERN AB SPÄTESTENS 1.1.2021

Im Online-Handel fällt die Umsatzsteuer-Freigrenze von € 22 bei Importen aus Drittstaaten (z.B. China) ab 1.1.2021. Hintergrund ist die Vermeidung von derzeit bestehenden Wettbe-

werbsverzerrungen, um künftig die Besteuerung (Umsatzsteuer) im Bestimmungsland zu gewährleisten.

Der Wegfall der Einfuhrumsatzsteuer-Freigrenze für Importe von Kleinsendungen aus Drittländern unter € 22 ist erstmals auf die Einfuhr von Gegenständen nach dem 31.12.2020 anzuwenden - liegen die technischen Voraussetzungen für die Festsetzung, Abfuhr und Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer vor dem 31.12.2020 vor, kommt ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Anwendung (kundgemacht durch das Bundesministerium für Finanzen im Bundesgesetzblatt).

14. MELDEPFLICHTEN FÜR VERMITTLUNGS-PLATTFORMEN WIE AIRBNB

Zur effizienten Durchsetzung der korrekten Besteuerung wird eine Aufzeichnungsverpflichtung für elektronische Schnittstellen (z.B. Marktplätze, Plattformen, etc.), die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland unterstützen, vorgesehen. Dies kann beispielsweise vorliegen im Rahmen der „sharing economy“, wenn Beherbergungsumsätze über eine Plattform (z.B. Airbnb) vermittelt werden, oder bei innergemeinschaftlichen Versandhandelslieferungen durch in der Union niedergelassene Unternehmer.

Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen (ab einem Jahresumsatz von € 1.000.000 müssen die Aufzeichnungen auch ohne Aufforderung übermittelt werden).

Durch diese Regelungen soll eine Durchsetzung der korrekten Besteuerung beim Steuerschuldner erleichtert werden. Bei Sorgfaltspflichtverletzungen haftet die Schnittstelle (z.B. Marktplatz, Plattform, etc.) für die Steuer. Der Bundesminister für Finanzen hat per Verordnung festzulegen, wann eine solche Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

15. REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTS-LEISTUNGEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2020

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2020 heranzuziehen.

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt, für 2020 gelten folgende:

Altersgruppe	0 - 3 Jahre	€ 212
	3 - 6 Jahre	€ 272
	6 - 10 Jahre	€ 350
	10 - 15 Jahre	€ 399
	15 - 19 Jahre	€ 471
	19 - 25 Jahre	€ 590

16. AUSWEITUNG DER ANRECHNUNG VON KARENZZEITEN SEIT 1.8.2019

Bisher wurde gesetzlich nur die erste Karenz in einem Dienstverhältnis im Ausmaß von max. 10 Monaten für einzeln definierte Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet. Konkret waren das die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsausmaß. Besserstellungen gab es in bestimmten Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen. Für Geburten ab 1.8.2019 werden nun gesetzlich alle Zeiten der Elternkarenz, die bis zum 2. Geburtstag des Kindes möglich sind, für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll berücksichtigt. Die Vollarrechnung gilt zudem für jedes Kind. Die Zeiten der Karenz sind nunmehr beispielsweise auch bei Gehaltsvorrückungen, Jubiläumsgeldern, höherem Urlaubsanspruch etc. anzurechnen. Diese Regelung gilt für alle Mütter, Väter, Adoptiv- und Pflegemütter, deren Kinder ab 1.8.2019 geboren, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen werden.

17. PAPAMONAT – RECHTSANSPRUCH FÜR GEBURTEN AB DEM 1.9.2019

Bisher galt für privatwirtschaftliche Unternehmen, dass ein Papamonat nach der Geburt eines Kindes nur mit beidseitiger Zustimmung zwischen Unternehmen und Mitarbeiter konsumiert werden kann. Seit 1.9.2019 haben alle Mitarbeiter einen einseitigen Rechtsanspruch auf den Papamonat für Geburten ab dem 1.9.2019. Dabei sind konkrete Parameter sowie Übergangsfristen für Geburten zwischen dem 1.9. und 1.12.2019 hinsichtlich kürzerer Meldefristen zu beachten. So darf für Geburten, deren errechneter Geburtstermin zwischen 1.9. und 30.11.2019 liegt, die 3-Monats-Frist der Vorankündigung unterschritten werden.

Väter erhalten während des Papamonats kein Entgelt vom Unternehmen, können aber den Familienzeitbonus vom Staat beziehen (täglich € 22,60 also ca. € 700/Monat), der bei einer etwaigen späteren Karenz auf das Kinderbetreuungsgeld allerdings angerechnet wird.

Der Papamonat ist auf dienstzeitabhängige arbeitsrechtliche Ansprüche anzurechnen.

UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
1. Buchhaltung Bilanzjahr: Sachkontensaldenliste zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
2. Übermittlung der Buchhaltung des Bilanzjahres mittels Datenträger oder Ausdruck	<input type="radio"/>
3. Kopie sämtlicher Rechnungen von Anlagenzugängen/Investitionen, bei Lkw-Kauf auch Kopie des Zulassungsscheins	<input type="radio"/>
4. Kopie des Ankaufs/Verkaufs von Wertpapieren	<input type="radio"/>
5. Kopie des Depotauszugs vom WP-Bestand zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
6. Durchsicht des bestehenden Anlagenverzeichnisses hinsichtlich Abgängen von Wirtschaftsgütern, bei Anlageverkäufen auch Kopie der Ausgangsrechnung	<input type="radio"/>
7. Originalinventuraufstellung zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
8. Aufstellung von sonstigen Vorräten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
9. Aufstellung von unfertigen/halbfertigen Aufträgen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
10. Aufstellung (Kopie der Ausgangsrechnungen des Folgejahres) für erbrachte noch nicht verrechenbare Leistungen	<input type="radio"/>
11. Abgestimmte Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. OP-Liste zum Bilanzstichtag und aktuelle OP-Liste zum Übergabezeitpunkt 2. Aufstellung der dubiosen Forderungen mit Grund/Höhe der Wertberechtigung 3. Aufstellung und Grund der uneinbringlichen Forderungen 4. Hinweise zu Fremdwährungsforderungen vornehmen (Kurse etc.) 	<input type="radio"/>
12. Kopie der Belege von sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
13. Kopie des Kassabuchsaldo zum Bilanzstichtag (letzte Kassabuchseite)	<input type="radio"/>
14. Kopie von sämtlichen aktiven und passiven Bankkontoauszügen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
15. Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM-Meldungen des Bilanzjahres	<input type="radio"/>
16. Offene Urlaube und Zeitguthaben sämtlicher Dienstnehmer zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
17. Unterlagen und Schriftverkehr für zu bildende Rückstellungen zum Bilanzstichtag (z.B. Schadenersatz, Prozess, Garantie, Drohverlustrückstellungen, usw.)	<input type="radio"/>
18. Versicherungsmathematisches Pensionsgutachten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
19. Abgestimmte Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise für noch vorzunehmende Korrekturen bei den Kreditoren 2. Hinweise auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vornehmen 	<input type="radio"/>
20. Kopie von Eingangsrechnungen mit Lieferungen bis zum Bilanzstichtag, jedoch ER-Datum erst im Folgejahr	<input type="radio"/>

UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
21. Kopie der Kredit-/Darlehensverträge, die im Bilanzjahr neu aufgenommen wurden	<input type="radio"/>
22. Kopie der im Bilanzjahr neu abgeschlossenen betrieblichen/privaten Verträge (z.B. Mietverträge, Leasingverträge, Lieferverträge, Serviceverträge, Sponsoring usw.)	<input type="radio"/>
23. Kopie der Versicherungspolizzen, die im Bilanzjahr neu abgeschlossen wurden	<input type="radio"/>
24. Kopie der Belege von sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
25. Fahrtenbücher von Pkw im Betriebsvermögen oder geleasteten Pkw	<input type="radio"/>
26. Aufstellung Eigenverbrauchsaufzeichnungen (z.B. Warenbezüge, Sachbezüge, umsatzsteuerpflichtige Werbeaufwendungen etc.)	<input type="radio"/>
27. Aufstellung und Hinweise über die Beurteilung von Privatanteilen	<input type="radio"/>
28. Aufstellung aktivierter Eigenleistungen (Personalstunden und Materialeinsatz)	<input type="radio"/>
29. Kopie der Eingangsrechnungen über ausbezahlte Provisionen	<input type="radio"/>
30. Kopie von Auslandszahlungen, für die Mitteilungspflicht besteht	<input type="radio"/>
31. Aufstellung der Reisekosten des Einzelunternehmens bzw. Gesellschafters, sofern nicht bereits verbucht	<input type="radio"/>
32. Kopien von Aufwendungen, für die Versicherungsentschädigungen gewährt wurden	<input type="radio"/>
33. Aufstellung über sonstige Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
34. Gegebenenfalls einen Hinweis für Meldeverpflichtung bei Schenkung unter Lebenden	<input type="radio"/>
35. Aufstellung von Sonderausgaben im Bilanzjahr: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhandene Leibrentenverpflichtungen 2. Versicherungsbestätigungen für UV, KV, PV, Nachkauf PV, etc. 3. Belegnachweise für Zahlungen von Wohnraumschaffung 4. Belegnachweise für Sanierung von Wohnraum (Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.) 5. Belegnachweise von Kirchensteuerzahlungen 6. Belegnachweise von Zahlungen für begünstigte Spenden 7. Zahlungen für die Geltendmachung des Handwerkerbonus 	<input type="radio"/>
36. Aufstellung von Aufwendungen für die Kinderbetreuung	<input type="radio"/>
37. Kopie der Inskriptionsbestätigung von Kindern bei Beginn des Studiums im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
38. Aufstellung von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behinderung, Verlassenschaften, Unterhalt usw.)	<input type="radio"/>



Österreich



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel. [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Gröppetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel. [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel. [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel. [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel. [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel. [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel. [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 [Technologiezentrum], Tel. [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel. [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel. [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel. [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel. [02852] 52637, gmueund@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel. [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel. [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel. [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel. [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel. [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnering 6/2, Tel. [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel. [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel. [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel. [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel. [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel. [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel. [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel. [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel. [03612] 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel. [03687] 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel. [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, 3. OG [Donauzentrum / Ärztezentrum]
 Tel. [01] 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel. [01] 53105, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
 Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105
 530 qualifizierte Mitarbeiter/innen an 31 Standorten
 in 8 Bundesländern für Sie da - österreichweit!

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie mit uns als Steuerberatungsgesellschaft.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, etc. **LBG Software:** Registrierkasse; Warenwirtschaft für Direktvermarktung, Weinbau, Handel; Dokumentation von Pflanzenschutz und Düngung; Buchhaltung und Jahresabschluss.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

